



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 130-2024
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2024.RRGR.186

Eingereicht am: 03.06.2024

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Tanner (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Steuern gerechter aufteilen und Mehreinnahmen generieren

Wer in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, ist steuerpflichtig und muss auch Einkünfte aus Taggeldern, Renten und Kapitalabfindungen versteuern. Diese Ersatzeinkünfte müssen heute in aller Regel gleich wie der Lohn zu 100 Prozent versteuert werden. Das gilt sowohl für die Bundessteuern wie für die Kantons- und Gemeindesteuern (*Quelle: Pro Infirmis, <https://www.proinfirmis.ch/behindertwastun/steuern/besteuerung-von-renten-taggeldern-und-kapitalleistungen.html>*). Die Berechnungsgrundlage für den Erhalt von Ergänzungsleistungen sieht wie folgt aus:

Als Ausgaben anerkannt werden:

- Berufsauslagen bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen bis zur Höhe des Bruttoertrags der Liegenschaft
- Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenversicherung. Die jährlichen Beträge werden durch den Bund für jeden Kanton einzeln festgelegt
- Beiträge an AHV, IV und EO
- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, z. B. Alimente

Für Personen, die zu Hause leben, gelten zudem als anerkannte Ausgaben:

- der allgemeine Lebensbedarf pro Jahr
- der jährliche Mietzins und die damit zusammenhängenden Nebenkosten einer Wohnung. Bei Personen, die in einer Liegenschaft wohnen, die ihnen gehört, wird als Mietzins der Eigenmietwert angerechnet.

Bei Personen, die in einem Heim oder im Spital leben, werden folgende Ausgaben anerkannt:

- die Tagestaxe. Die Kantone können einen Höchstbetrag festlegen
- der Betrag für persönliche Auslagen wie Kauf von Kleidern, Produkte für die Körperhygiene, Zeitungen, Steuern usw. Dieser Betrag wird von den Kantonen festgelegt.¹

Steuern bedeuten eine finanzielle Last bei einem gleichzeitig bereits kleinen Einkommen oder Vermögen. Dies bringt viele Menschen in finanzielle Schwierigkeiten.

Nach Artikel 41 des Steuergesetzes des Kantons Bern (BSG 661.11) in Verbindung mit Artikel 240 ff. StG besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Steuererlass zu stellen. Auch wenn auf Gemeindeebene ein Gesuch gestellt wird, muss dies vom Kanton ebenfalls gutgeheissen werden.

Auf der anderen Seite werden Menschen mit guten finanziellen Mitteln steuerlich entlastet. Artikel 66 des Steuergesetzes: «Für steuerpflichtige Personen, deren Vermögenssteuer (Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern) 25 Prozent des Vermögensertrags des im Kanton Bern steuerbaren Vermögens übersteigt, ermässigt sich die Vermögenssteuer auf diesen Betrag, höchstens jedoch auf 2,4 Promille des steuerbaren Vermögens.»

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Gesuche um Steuerlass erhält der Kanton jährlich?
2. Wie viele Gesuche werden davon gutgeheissen?
3. Was bedeutet dies für den Arbeitsaufwand in Stunden für die kantonale Steuerbehörde?
4. Wie viel weniger Steuereinnahmen werden dadurch generiert?
5. Wie viel weniger Steuereinnahmen würde der Kanton generieren, wenn alle Ergänzungsleistungsbeziehenden keine Steuern mehr bezahlen würden?
6. Wie viele Menschen profitieren von den Steuerermässigungen nach Artikel 66 des Steuergesetzes?
7. Wie viel Mehreinnahmen würden die Steuereinkünfte generieren, wenn Artikel 66 StG nicht bei allen Altersgruppen angewendet würde?
8. Bei einer Glättung der Progression der unteren Einkommen, wie sie verschiedentlich im Grossen Rat gefordert wurde: Welche Auswirkungen hätte dies auf Ergänzungsleistungsbeziehende?

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Quelle: AHV/IV.ch. <https://www.ahv-iv.ch/de/Sozialversicherungen/Ergänzungsleistungen-EL/Jährliche-Ergänzungsleistungen#qa-1253>